

Volker Ullrich MdB

Brief aus der Arbeitnehmergruppe



2020

Was ist uns „systemrelevant“ wert?

Corona: Update

Liebe Freundinnen und Freunde der CSA,

das Coronavirus oder auch Covid-19 hat uns in den letzten Wochen weltweit in einen Ausnahmezustand versetzt. Wir erleben Gesundheitssysteme und Menschen, die an die Grenzen ihrer Belastungsfähigkeit stoßen.

Das schnelle und bedachte Handeln der Bundesregierung und der Ländervertreter hat Versorgungsenpässen, Panik und nicht zuletzt eine hohe Todesrate entgegenwirken können. Durch etliche Hilfsmaßnahmen und einer Vielfalt an Gesetzesanpassungen kommt die Hilfe relativ unbürokratisch und zeitnah bei den Arbeitnehmern und betroffenen Unternehmen, Einzelhändlern und Arbeitgebern an.

Einmal mehr wird deutlich, was wirklich zählt. Gutes, verlässliches und verantwortungsvolles politisches Handeln. Das ist der Schlüssel zu mehr Vertrauen. Endlose Personal- oder Flügeldebatten waren es nicht.

Es ist wichtig, nun nicht leichtsinnig zu werden, denn klar ist: Wir können erst wieder zur absoluten Normalität zurückfinden, wenn wir einen Impfstoff entwickelt haben. Die Entbehrungen im öffentlichen aber auch persönlichen Leben werden es wert sein und retten Leben. Halten wir noch ein bisschen länger durch!

Herzlichst

Mitglied des Deutschen Bundestages
Landesvorsitzender der CSA

Besonders im Blick sind in diesen Tagen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den sogenannten systemrelevanten Bereichen: In Krankenhäusern, bei der Polizei, an den Kassen der Lebensmittel- und Drogeriemärkten, in der Entsorgungswirtschaft, in den Jobcentern – man könnte noch etliche weitere nennen. Diese Menschen müssen teilweise an die persönlichen Grenzen gehen und verdienen unsere besondere Anerkennung. In diesem Zusammenhang seien auch besonders die Auslieferungsfahrer der Paketdienste genannt ohne die uns tägliches Leben nicht mehr ohne große Einschränkungen möglich wäre. Es war richtig, dass wir, initiiert von der Arbeitnehmergruppe, vor nicht allzu langer Zeit mit der Stärkung der Nachunternehmerhaftung dem zuvor allzu häufigen folgenlosen Lohnbetrug in dieser Branche Grenzen gesetzt haben. Doch reicht es, diese Menschen vor Ausbeutung zu schützen oder sind sie uns mehr wert?

Die Tätigkeiten, die jetzt wirklich *systemrelevant* sind, waren allzu oft diejenigen, welche bislang unterdurchschnittlich bezahlt wurden. Im Einzelhandel fehlte nicht selten die Tarifbindung. Beides wird sich auf Dauer ändern müssen. Das ist eine Frage von Wertschätzung und Notwendigkeit.

Vielleicht kann die Coronakrise –bei aller Tragik – Anlass sein, einer öffentlichen Diskussion um Tarifbindung, Stärkung der Gewerkschaften, eine Erhöhung des Mindestlohns dienen. Vielleicht dient sie aber nicht zuletzt dazu, den Respekt vor Menschen und ihrer Leistung zu erhöhen.

Maßnahmen gegen die Corona-Krise

Die Bewältigung der Pandemie bedeutet einen historischen Kraftakt für die Bevölkerung und Wirtschaft. Bundesregierung und Parlament haben mehrere milliardenschwere Maßnahmenpakete beschlossen, um der Krise effizient, pragmatisch und schnellstmöglich entgegenzutreten. Der Unionsfraktion ist wichtig, dass das wirtschaftliche Leben und der Zusammenhalt der Gesellschaft erhalten bleiben.

So helfen wir Unternehmen:



Fonds für Eigenkapital- und Kreditmaßnahmen: Dieser Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) soll Firmen in existenzbedrohenden Schieflagen helfen. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden drei Bedingungen erfüllen: Bilanzsumme mindestens 43 Millionen Euro, Umsatzerlöse größer als 50 Millionen Euro, mehr als 249 Beschäftigte. Zum einen stellt die Bundesregierung einen Garantierahmen von 400 Milliarden Euro bereit, der es Unternehmen ermöglichen wird, sich am Kapitalmarkt leichter zu refinanzieren. Darüber hinaus sind 100 Milliarden Euro für direkte Maßnahmen zur Eigenkapitalstärkung von Unternehmen vorgesehen. Weitere 100 Milliarden Euro sollen zur Refinanzierung der staatlichen Bankengruppe KfW bereitstehen. Sofern direkte finanzielle Unterstützung geleistet wird, kann diese mit Bedingungen an das Unternehmen verknüpft werden.

50 Milliarden Euro für Selbstständige, Freiberufler und Kleinunternehmer: Als unbürokratische und rasche Hilfsleistung für Selbstständige, Freiberufler und kleinere Unternehmen soll es – bei bis zu fünf Beschäftigten – eine Einmalzahlung von bis zu 9.000 Euro geben – bei bis zu zehn Beschäftigten erhöht sich die Unterstützung auf bis zu 15.000 Euro. Ziel ist, mit dem Zuschuss die wirtschaftliche Existenz zu sichern und akute Liquiditätsengpässe aufgrund laufender Betriebsausgaben wie Pacht- oder Darlehenskosten und Leasingraten zu überbrücken. Die Bewilligung (Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel) übernehmen die Länder bzw. die Kommunen. Darüber hinaus gibt es umfassende Hilfsprogramme der einzelnen Bundesländer, für die auch Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten anspruchsberechtigt sind.

KfW-Corona-Hilfe: Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) stellt in unbegrenztem Volumen Hilfskredite zur Verfügung, um Unternehmen aller Größenklassen, Selbstständige und Freiberufler mit Liquidität zu versorgen. Dies lindert gerade für kleine und mittelständische Unternehmen unverschuldete Finanznöte. Betroffene Unternehmen erhalten Zugang zu den KfW-Krediten über ihre Hausbank. Dort können sie bei Bedarf auch auf das Instrument von Bürgschaften zurückgreifen. Für Unternehmen, die seit mindestens fünf Jahren bestehen, gibt es den KfW-Unternehmerkredit, für Unternehmen, die noch nicht seit fünf Jahren bestehen, steht der ERP-Gründerkredit zur Verfügung, für mittelständische und große Unternehmen stehen weiterhin Konsortialfinanzierungen zur Verfügung.

Kurzarbeitergeld: Für einen leichteren Zugang zum Kurzarbeitergeld gelten rückwirkend zum 1. März 2020 folgende Regelungen: Wenn aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Diese Schwelle liegt bisher bei einem Drittel der Belegschaft. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden („Minusstunden“) vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen. Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für das Kurzarbeitergeld bezahlen müssen, werden von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstatten. Weiter wird bei Kurzarbeit auf die vollständige Anrechnung des Entgelts für Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen verzichtet. Dies gilt bis zur Höhe des vorher verdienten Nettoentgelts.

Steuer-Stundungen: Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Insgesamt werden den Unternehmen Steuererleichterungen in Milliardenhöhe gewährt.

Im Einzelnen heißt das:

1. Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen.

2. Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt.

3. Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht: Normalerweise haben Unternehmen bei Zahlungsunfähigkeit bis zu drei Wochen Zeit, um eine Insolvenz zu beantragen. Diese Insolvenzantragspflicht wird bis zum 30. September 2020 ausgesetzt – Voraussetzung für die Aussetzung ist, dass der Insolvenzgrund auf die Pandemie zurückzuführen ist. Außerdem muss es Sanierungschancen geben.

So helfen wir Familien:



Kinderzuschlag: Um Familien zu unterstützen, die durch die Corona-Krise Einkommenseinbußen erleiden, wird der Zugang zum Kinderzuschlag (maximal 185 Euro pro Monat) stark vereinfacht. Das Einkommen der Eltern wird nicht mehr für die vergangenen sechs Monate geprüft, es reicht der Einkommensbescheid des letzten Monats vor Antragstellung und die Vermögensprüfung wird stark vereinfacht. Es wird eine einmalige Verlängerung der Kinderzuschlagszahlung für die Bestandsfälle geben.

Kinderbetreuung: Eltern, die die Betreuung ihrer Kinder selbst übernehmen müssen, weil Kitas und Schulen aufgrund der Corona-Epidemie geschlossen sind und keine anderweitige zumutbare Betreuung möglich ist, werden für den Verdienstaufschlag entschädigt. Im Infektionsschutz-Gesetz wird festgelegt, dass die Entschädigung 67 Prozent des Verdienstaufschlags für längstens sechs Wochen betragen kann.

Mieter: Derzeit kann ein Vermieter das Mietverhältnis kündigen, wenn zwei Monate in Folge keine Miete gezahlt wird. Nun soll Mietern wegen privater, aber auch gewerblicher Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 nicht gekündigt werden dürfen, wenn sie glaubhaft machen, dass die Pandemie ursächlich für die Nichtzahlung ist. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt aber bestehen, sie muss nachgezahlt werden. Auch Belastungen aus Verbraucherdarlehensverträgen bis zum 30. Juni 2020 kann durch Stundung Rechnung getragen werden.

Hartz IV: Um soziale Härten aufgrund der Corona-Krise abzumildern, werden u. a. die Zugangsbeschränkungen für die Grundsicherung und die Sozialhilfe gelockert. So werden die notwendige Vermögensprüfung und die Überprüfung der Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizungskosten ab dem 1. März 2020 befristet deutlich vereinfacht.

Hinzuverdienstgrenze: Um in der Corona-Krise Rentner aus dringend benötigten Berufen leichter zurückzuholen, wird die für sie geltende jährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben – diese Regelung wird bis zum Jahresende 2020 befristet.

Saisonarbeit: Um die Probleme der Saisonarbeit insbesondere in der Landwirtschaft zu mildern, wird außerdem befristet die Zeitgrenze für geringfügige Beschäftigung in Form der kurzzeitigen Beschäftigung auf fünf Monate oder 115 Tage ausgeweitet.

Robuste Sozialkassen zahlen sich aus!

25,8 Milliarden Euro Überschüsse
aus der Arbeitslosenversicherung
stehen für das Kurzarbeitergeld bereit.

So helfen wir dem Gesundheitswesen:



Krankenhausentlastungsgesetz: Auch der medizinische Bereich wird durch ein Milliardenpaket entlastet: Krankenhäuser sollen für jedes Bett, das wegen der Verschiebung planbarer Operationen und Behandlungen zunächst frei bleibt, eine Tagespauschale erhalten. Für neu eingerichtete intensivmedizinische Betten mit Beatmungsmöglichkeit sollen die Kliniken ebenfalls finanzielle Unterstützung erhalten. Auch Reha-Einrichtungen werden finanziell unterstützt und dürfen Patienten zur Kurzzeitpflege und zur akutstationären Krankenhausversorgung aufnehmen. Ziel ist, die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen von Bürokratie zu entlasten und befristet finanziell zu unterstützen.

Infektionsschutzgesetz: Damit bei bundesweiten Epidemien rasch und gezielt Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ergriffen werden können, soll der Bund befristet im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite – die aufgrund der Corona-Pandemie vom Deutschen Bundestag festgestellt wurde – weitgehende Kompetenzen übernehmen können: Das Bundesgesundheitsministerium soll etwa Schritte zur Sicherstellung der Versorgung mit Arzneimitteln oder zur Stärkung der personellen Ressourcen einleiten. Außerdem sollen ärztliche Untersuchungen bei Einreisen nach Deutschland angeordnet werden können.

Nachtragshaushalt zur Finanzierung:



Die Herausforderungen für Wirtschaft und Gesellschaft sind gewaltig. Um alle notwendigen Maßnahmen durchführen und finanzieren zu können, hat der Bundestag einen ein Nachtragshaushalt beschlossen. Dieser dient u.a. dazu, Corona-bedingte Mehrausgaben von 55 Milliarden Euro und höhere Sozialausgaben von

knapp acht Milliarden Euro abzubilden, die Soforthilfen für Selbstständige, Freiberufler und Kleinunternehmer in einer Gesamthöhe von bis zu 50 Milliarden Euro auf den Weg zu bringen und Zuschüsse zur Bekämpfung des Corona-Virus in Höhe von rund drei Milliarden Euro bereitzustellen. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen sollen neue Schulden von 156 Milliarden Euro aufgenommen werden. Normalerweise erlaubt die Schuldenbremse im Grundgesetz eine maximale Neuverschuldung von 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Für „außergewöhnliche Notsituationen“, wie eben die Corona-Krise, gilt aber eine Ausnahme. Dem hat der Bundestag mit großer Mehrheit zugestimmt. Ab dem Jahr 2023 wird der Bundeshaushalt jährlich ein Zwanzigstel der außergewöhnlichen Nettokreditaufnahme von rund 100 Milliarden Euro tilgen. Damit sorgen wir vor, dass die zukünftigen Generationen nicht übermäßig und dauerhaft mit der jetzigen Schuldenaufnahme überfordert werden.

**VOLKER
ULLRICH**

“

**Für viele Arbeitnehmer
in Kurzarbeit genügen
60 bzw. 67 Prozent des
letzten Gehalts nicht.
Wir brauchen daher eine
weitere Verbesserung
beim Kurzarbeitergeld.**

“

Wir brauchen sehr bald weitere Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld. Für viele Arbeitnehmer, gerade mit Familie in den größeren Städten wird es sonst nicht reichen. Das müssen wir in der nächsten Sitzungswoche auf den Weg bringen.

Kurzarbeitergeld im Detail:

Das Kurzarbeitergeld wird gezahlt, wenn aufgrund von schwieriger wirtschaftlicher Entwicklung im Zusammenhang mit dem Virus eine **Verringerung der Arbeitszeit im Betrieb notwendig** wird. Bei Kurzarbeitergeld werden **67 Prozent** (Beschäftigte mit Kind) **bzw. 60 Prozent** (Beschäftigte ohne Kind) des **pauschalisierten Nettolohns** von der Bundesagentur für Arbeit übernommen. Die Arbeitnehmer arbeiten in der Zeit wenig oder gar nicht.

Die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld werden rückwirkend ab 1. März 2020 - vorerst bis zum 31.12.2020 befristet - wie folgt erleichtert:

- Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind (statt bisher 1/3), damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit für die Ausfallzeit zu 100 Prozent von der BA erstattet.
- Kurzarbeitergeld können auch Zeitarbeiter erhalten; es gibt keine Ungleichbehandlung mit Stammpersonal.
- In Betrieben, in denen Regelungen zur Führung von Arbeitskonten bestehen, wird auf den Aufbau von Minusstunden verzichtet.
- Für Bezieherinnen und Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden die Sozialversicherungsbeiträge nicht aus der Winterbeschäftigungs-Umlage, sondern auch aus Beitragsmitteln erstattet.
- Unternehmen können den krisenbedingten Arbeitsausfall ab sofort bei der Arbeitsagentur anzeigen; das gilt auch für Zeitarbeitsunternehmen.

Generell gilt: Arbeitnehmer haben keinen Rechtsanspruch auf die Einführung von Kurzarbeit bzw. den Bezug von Kurzarbeitergeld haben. Zudem besteht für Arbeitgeber keine Verpflichtung, Kurzarbeit bei Auftragsrückgängen und damit verbundenen Arbeitsausfällen einzuführen. Die Einführung von Kurzarbeit erfolgt auf freiwilliger, konsensualer Basis. Kurzarbeit kann also nur im Einvernehmen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern bzw. deren Betriebsvertretungen eingeführt werden.

Die Einführung der Kurzarbeit und damit der Bezug von Kurzarbeitergeld ist dreiseitig interessenbasiert; wir reden von einem Dreiklang:

1. Arbeitnehmer sind mit dem Bezug von Kurzarbeitergeld und den damit verbundenen Einkommenseinbußen einverstanden, damit sie nicht arbeitslos werden.
2. Arbeitgeber sind während des Kurzarbeitergeldbezugs bereit, 100 Prozent der sonst hälftigen Sozialversicherungsbeiträge zu übernehmen, um ihr Fachpersonal – ihr betriebliches Know-how – im Betrieb zu halten. Darüber hinaus trägt er weitere Kosten, wie bezahlten Urlaub, betriebliche Altersvorsorge, 13. Monatsentgelt/Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und andere tarifliche Leistungen.
3. Die Bundesagentur für Arbeit zahlt das Kurzarbeitergeld, damit die vom Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmer nicht gekündigt und arbeitslos werden.

Dieses ausgewogene dreiseitige Interessensverhältnis garantiert verantwortungsvolles, sozialpolitisches Verhalten aller von Kurzarbeit Betroffenen.

Durch die Corona-Krise haben sich jedoch die wirtschaftlichen Verhältnisse schlagartig verändert: Aufträge fallen weg, Lieferketten sind unterbrochen und Umsätze brechen ein. Ohne die schnelle Einführung von Kurzarbeit droht den betroffenen Arbeitnehmern Arbeitslosigkeit. Um **Massenarbeitslosigkeit** –wie sie sich derzeit in den USA abzeichnet– zu verhindern, hat die Regierungskoalition in einem parlamentarischen Eilverfahren der Bundesregierung eine Verordnungsermächtigung an die Hand gegeben, die es der Bundesagentur für Arbeit vom **1. März bis vorerst zum 31.12.2020** ermöglicht, Arbeitgebern die von ihnen während des Kurzarbeitergeldbezuges allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge zu erstatten.

Warum hat der Gesetzgeber so gehandelt: Es geht hier nicht um die Rettung von Arbeitgebern. Es geht hier vielmehr um die Sicherung von Arbeitsplätzen. Die den Arbeitgebern gezahlten Sozialversicherungsbeiträge werden von den Arbeitgebern direkt an die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung weitergeleitet, damit die Kurzarbeiter weiterhin voll sozialversichert bleiben. Hätten wir nicht so schnell und entschieden gehandelt, hätte es passieren können, dass Arbeitgeber massenhaft die Einführung von Kurzarbeitergeld verweigern. Dies hätte in Deutschland zu ungeahnter Massenarbeitslosigkeit geführt.

Aufgrund des schlagartigen Umsatzausfalls ist uns besonders wichtig, die Liquidität der Unternehmen zu erhalten, um Arbeitsplätze zu sichern. Hätten wir diesen **Liquiditätsschutzschirm für Unternehmen** nicht gespannt, wären jetzt viele Beschäftigte arbeitslos. Vor allem die Betriebe, die ihren Geschäftsbetrieb jetzt sogar vollständig einstellen mussten, haben keine Einnahmen, aber neben den auch für die kurzarbeitende Belegschaft fortbestehenden Kosten, z.T. hochlaufende Fixkosten.

⇒ Wir wollen Arbeitsplätze sichern und die Liquidität der Unternehmen erhalten. Nur so legen wir die Grundlage dafür, dass die Unternehmen mit ihren Beschäftigten nach Bewältigung der COVID-19-Krise wieder durchstarten können.

Wichtige Handlungsergänzungen: Betriebe, die es ermöglichen können, sollten die bei ihren Beschäftigten beim Kurzarbeitergeld entstehenden Einkommenseinbußen durch Aufstockungsleistungen zu verringern. Dazu gibt es bereits schon in vielen Bereichen **tarifvertragliche Vereinbarungen**.

Hier liegt ein weiterer Schlüssel: Bislang wurden bei den **Sozialpartnerggesprächen** zur Vorbereitung der neuen Verordnung zur Kurzarbeit keine weiteren Vereinbarungen getroffen. Eine **bundesweite, einheitliche Vorgabe** würde aber bei den Betrieben zu schnellen Entlassungen führen, die sich das in der gegenwärtigen Lage überhaupt nicht leisten können; vor allem kleine und mittlere Unternehmen. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn die **Gewerkschaften und die Arbeitgeber** einen neuen Anlauf dazu unternehmen: Wir erwarten konkret, dass die Tarifpartner aufeinander zugehen – im Interesse aller Betroffenen – um faire Lösungen für beide Seiten zu finden, die den betrieblichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten entsprechen. Der Gesetzgeber kann das nicht lösen.

Unabhängig davon haben wir zur Abmilderung der Einkommenseinbußen während des Bezugs von Kurzarbeitergeld mit dem am 25. März 2020 beschlossenen **Sozialschutz-Paket** großzügige **Hinzuverdienstmöglichkeiten während der Kurzarbeit** zugelassen. Damit verfolgen wir eine Doppelstrategie: Kurzarbeiter können künftig ihre **Einkommenseinbußen bis zur Höhe ihres individuellen bisherigen Nettoentgelts kompensieren**, in dem sie eine Beschäftigung in systemrelevanten Bereichen, u.a. in der Landwirtschaft aufnehmen. Dadurch wird der Arbeitskräftemangel in den systemrelevanten Bereichen, wie der Lebensmittelindustrie oder Landwirtschaft aufgefangen. Das ist wichtig! Wir können so aus eigener Kraft mögliche Ernteauffälle in der Landwirtschaft, die sich wegen fehlender Erntehelfer abzeichnen, vermeiden und die Lebensmittelversorgung in Deutschland eigenverantwortlich sicherstellen.

Kampf gegen Corona

Wie geht es weiter?

Dürfen öffnen:



Geschäfte bis 800 qm Fläche



Autohäuser, Fahrradläden,
Buchläden



Schulen schrittweise
ab 4. Mai 2020



Frisöre ab 4. Mai 2020

CDU  CSU

Bleiben verboten:



Großveranstaltungen



Privatreisen, Besuche von
Hotels und Sport Centern



Restaurants und Cafés
(nur Straßenverkauf)

CDU  CSU

Gemeinsam gegen das Coronavirus!



freiwilliger Einsatz
einer Tracing-App



intensive Schutzmaßnahmen für
Senioren- und Pflegeheime



weitere medizinische
Schutzausrüstung für
Krankenhäuser

CDU  CSU

Mundschutz bleibt freiwillig!

Dringend empfohlen:



in öffentlichen
Verkehrsmitteln



in Geschäften und
öffentlichen
Einrichtungen

CDU  CSU

„Die Tätigkeiten, die jetzt wirklich systemrelevant sind, waren allzu oft diejenigen, welche bislang unterdurchschnittlich bezahlt wurden. Im Einzelhandel fehlte nicht selten die Tarifbindung.

Beides wird sich auf Dauer ändern müssen. Das ist eine Frage von Wertschätzung und Notwendigkeit.“

- Volker Ullrich



Impressum - Verantwortlicher im Sinne des Presserechts



Dr. Volker Ullrich MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: 030 227-73199
Fax: 030 227-76198
volker.ullrich@bundestag.de



Wahlkreisbüro Dr. Volker Ullrich MdB
Heilig-Kreuz-Straße 24
86152 Augsburg
Telefon: 0821 5047 9440
Fax: 0821 5047 9441
volker.ullrich@bundestag.de

www.volker-ullrich.de